**Satzung**

**des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),**

**Henneberger Land e. V.**

In der Fassung vom 14.01.2015

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen “NABU Henneberger Land e.V.”. Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 5 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Thüringen. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Thüringen. Diese Satzung steht im Einklang zu den Satzungen der Vorgenannten.

2. Er hat seinen Sitz in Suhl.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des NABU Henneberger Land e.V. sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.

2. Die Aufgaben und Ziele der NABU Henneberger Land e.V. sind vor allem:

a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschens, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,

b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der frei lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,

d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,

e) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Kinder- und Jugendbildung und Bildung für Nachhaltigkeit,

f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,

g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Der NABU Henneberger Land e.V. erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Der NABU Henneberger Land e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand des NABU Henneberger Land e.V. kann beschließen, dass

a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,

b) Ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in §3 Nr. 26a EStG, und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können.

Die Gewährung erfolgt auf formlosen Antrag des Betreffenden und Beschluss des Vorstandes.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der NABU Henneberger Land e.V. betreut und vertritt die Mitglieder des NABU im territorialen Bereich der Stadt Suhl, des Landkreises Hildburghausen und des Landkreises Sonneberg. Es können sich innerhalb des NABU Henneberger Land e.V. rechtlich unselbstständige NABU Gruppen bilden, die territorial agieren.

2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des NABU Henneberger Land e.V. Die Form der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft im NABU Henneberger Land e.V. begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Henneberger Land e.V. oder gegenüber dem Vorstand des Bundesverbandes des NABU oder gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes Thüringen des NABU erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der oder des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) ist vertraglich ausgeschlossen.

**§ 4 Organe**

1. Organe des NABU Henneberger Land e.V. sind

 1. die Mitgliederversammlung

 2. der Vorstand

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Henneberger Land e.V. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Anträge auf Satzungsänderungen für das Folgejahr sind dem Vorstand bis 31.10.des laufenden Jahres vorzulegen. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der vom NABU Henneberger Land e.V. betreuten Mitglieder verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,

b) ggf. die Bestätigung der dem Vorstand der NABU Henneberger Land e.V. verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers,

c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,

d) die Behandlung von Anträgen,

e) Satzungsänderungen,

f) für die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung,

g) die Auflösung des NABU Henneberger Land e.V., vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

**§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin

oder einem Stellvertreter und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter/in und der Schatzmeister/in gemeinsam vertreten, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende ortsabwesend ist.

Bestehen in dem vom NABU Henneberger Land e.V. betreuten Gebiet rechtlich unselbständige NABU Gruppen, so ist ein Vertreter in den Gruppen zu benennen, der zu den Vorstandssitzungen einzuladen ist.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

Im übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der jeweiligen Untergliederung,

b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,

c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,

d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe,

e) Betreuung örtlichen NABU-Grundbesitzes,

f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres,

g) Durchführung von Delegiertenwahlen zur Vertretung des NABU Henneberger Land e.V. in der Landesvertreterversammlung gemäß § 6 der Landessatzung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Besteht in dem vom NABU Henneberger Land e.V. betreuten Gebiet eine Gruppe der “Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU)”, so ist die oder der von der Jugend gewählte Sprecherin oder Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

**§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verantwortlich.

3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des NABU Henneberger Land e.V. beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.

3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des NABU Henneberger Land e.V. nicht berührt.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des NABU Henneberger Land e.V. an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.